

## Schutz Absturzunfälle

**Richtlinie:** [OIB-Richtlinie 4](#)

**Punkt:** 4.2.1

**Frage:**

Ist die „Standfläche“, von der aus die Höhe der Absturzsicherung gem. Pkt. 4.2.1 gemessen wird, immer die Fußbodenoberkante?

**Antwort:**

Wenn sich unter der Absturzsicherung eine horizontale oder schräge Fläche eines Bauteiles (z.B. Vormauerung, Sockel) befindet, ist diese als neue Standfläche für die Bemessung der Absturzsicherung heranzuziehen, wenn sich diese Fläche auf einer Höhe von  $\leq 60$  cm befindet und eine Tiefe von  $\geq 21$  cm aufweist. Darüber hinaus ist der Pkt. 4.2.2 zu beachten.

Als „horizontale oder schräge Fläche eines Bauteiles“ zählen nicht Einrichtungsgegenstände wie z.B. Möbel, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen.

Achtung: In der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe April 2019, wurde die Tiefe der Standfläche neu festgelegt (siehe dazu den Begriff "Standfläche" in den OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen, Ausgabe April 2019).

**Source URL:** <https://www.oib.or.at/de/faqs/schutz-absturzunf%C3%A4lle>